

FFH-Verträglichkeitsstudie

zum Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart Schinkel“

im

- Landkreis Stade -

im Auftrag der

**Denker & Wulf AG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt
Tel. 04357/9977-0**

gemeinsam mit der

**Schmoldt/Kühlcke-Schmoldt GbR
Schinkel 7
21734 Oederquart
Tel. 04779/261**

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

info@ing-oldenburg.de

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen)

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost
Tel. 039951 278 00
Fax 039951 278 020

www.ing-oldenburg.de

FFH 16.054

16. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Rechtliche Grundlagen	2
3 Beschreibung des Bauvorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen sowie des derzeitigen Bestandes	3
3.1 Lage im Naturraum	3
3.2 Beschreibung des Vorhabens	3
3.3 Wirkungen des Vorhabens	5
4 Übersicht über die Natura 2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele	5
4.1 EU-Vogelschutzgebiet V 18 „Untereibe“ (DE 2121-401)	6
4.1.1 Lebensraumklassen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Untereibe“	6
4.1.2 Vogelarten nach Artikel I Vogelschutzrichtlinie innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Untereibe“	7
4.1.3 Erhaltungsziel	8
4.2 FFH-Gebiet „Untereibe“ (DE 2018-331)	9
4.2.1 Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes „Untereibe“	9
4.2.2 Tier- und Pflanzenarten innerhalb des FFH-Gebietes „Untereibe“	10
4.2.3 Erhaltungsziel	10
4.3 FFH-Gebiet Oederquarier Moor	11
4.3.1 Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes „Oederquarier Moor“	11
4.3.2 Tier- und Pflanzenarten innerhalb des FFH-Gebietes „Oederquarier Moor“	11
4.3.3 Erhaltungsziel	11
5 Potentielle Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben	12
5.1 Vorbelastung und Summationswirkung	13
5.2 Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens	14
5.3 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens	15
6 Untersuchungsraum	15
7 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	16
7.1 Beeinträchtigungen von FFH LRT	16
7.2 Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL	16
7.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen der wildlebenden Vogelarten	17
7.4 Beeinträchtigung der wildlebenden Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	17
7.5 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	21
8 Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielsetzungen der Natura 2000 Gebiete	21
9 Literatur und Quellenangaben	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oederquart beabsichtigt zur Feinstuerung der Windenergiegewinnung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen. Es ist das Repowering von 4 Altanlagen durch 2 neue Anlagen in einem bestehenden Windpark mit derzeit insgesamt 27 WEA geplant.

Der Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Oederquart Schinkel“ befindet sich in der Gemeinde Oederquart im Landkreis Stade.

Nördlich bis östlich des Vorhabenstandortes erstreckt sich das EU-Vogelschutzgebiet V18 „Untereibe“ (Gebietsnummer DE 2121-401), teilweise deckungsgleich mit dem FFH(Flora-Fauna-Habitat) -Gebiet „Untereibe“ (Gebietsnummer DE 2018-331).

Weiterhin ist südlich des Standortes das FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (Gebietsnummer DE 2221-301) gelegen.

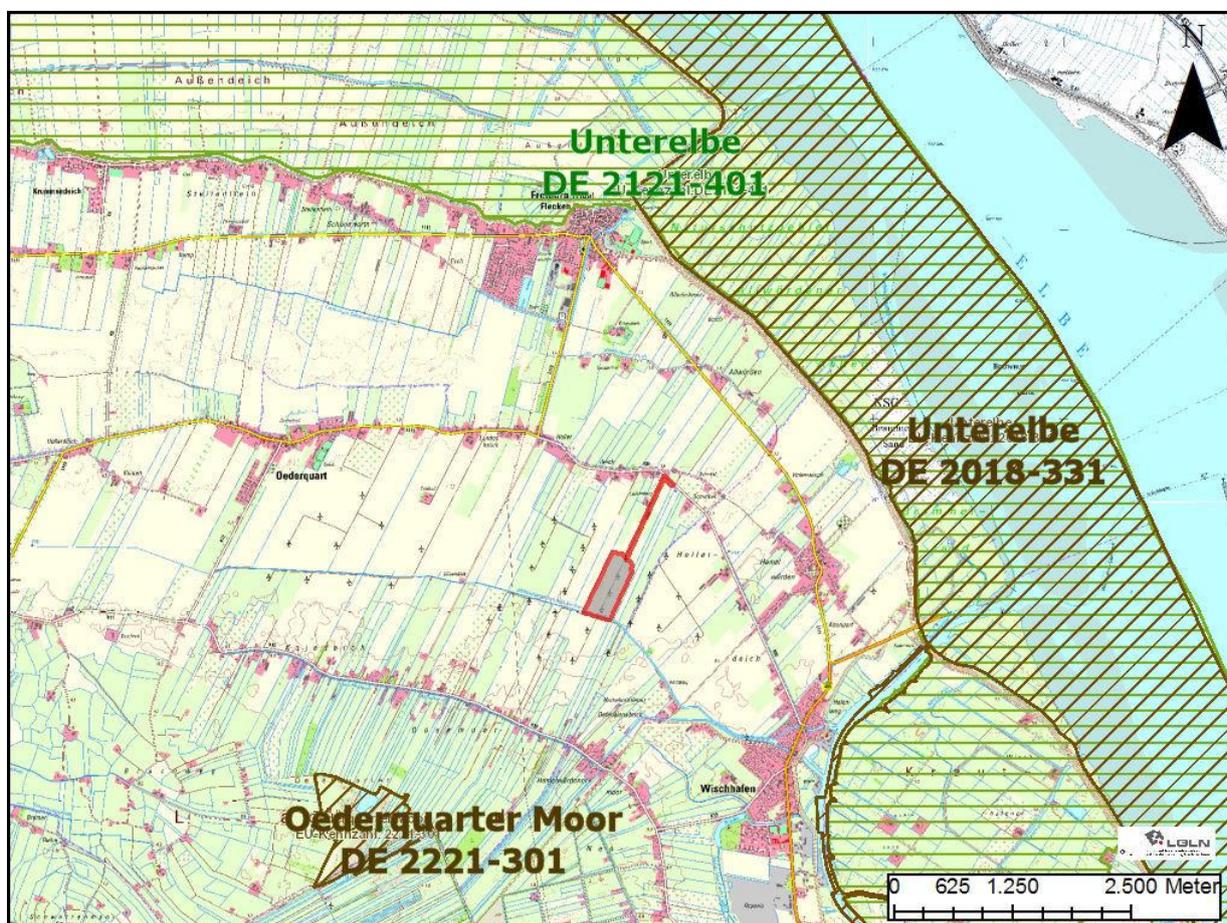


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu dem EU-Vogelschutzgebiet „Untereibe“ (DE 2121-401), dem FFH-Gebiet „Untereibe“ (DE 2018-331) sowie dem FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301) (Umweltkarten des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

Von der EU anerkannte Gebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 (FFH-Gebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 2009/147/EG¹) müssen von den Mitgliedstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Auch wenn Verbesserungen dieses Zustands im Sinne des Naturschutzes ausdrücklich wünschenswert sind, verpflichtet die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaat in erster Linie dazu, Verschlechterungen der Gebiete zu verhindern.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Projekte, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In einer Vorprüfung, i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen, ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Ziel der sogenannten FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, d.h. der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ in Verbindung mit der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur „Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern.

In Anhang I der FFH-Richtlinie finden sich die natürlichen Lebensräume und in Anhang II dieser Richtlinie finden sich die Tier- und Pflanzenarten, deren Habitate in das kohärente ökologische Netz europäischer Schutzgebiete aufzunehmen sind. In Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, für die im jeweiligen Mitgliedsland die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewiesen werden müssen.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt auf Basis der festgelegten Erhaltungsziele. Gegenstände der Betrachtungen der vorliegenden Studie sind somit:

- Lebensräume einschließlich ihrer charakteristischen Arten (Anhang I FFH-RL).
- Arten einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte (Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutzrichtlinie).

¹ Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie - ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

- Biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bedeutsam. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird einzelfallbezogen ermittelt. Bewertet wird sie anhand der Kriterien Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen (Bundesamt für Naturschutz, www.bfn.de).

Die eigentliche Verträglichkeitsprüfung unterliegt der jeweils zuständigen Behörde und den ihr unterstellten Fachbehörden. Die hiermit vorliegende Studie dient der Behörde als Grundlage für die Prüfung.

3 Beschreibung des Bauvorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen sowie des derzeitigen Bestandes

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 5 „Windpark Oederquart Schinkel“ soll der planungsrechtliche Rahmen für die Errichtung von 2 WEA (beide Repowering-Standorte) im Bereich der Gemeinde Oederquart festgesetzt und verbindlich geregelt werden.

Damit soll die Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien gefördert werden.

3.1 Lage im Naturraum

Der Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Oederquart Schinkel“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit der Harburger Elbmarschen (670) innerhalb der naturräumlichen Untereinheit des Landes Kehdingen (670.01) zwischen den Elbnebenflüssen Schwinge und Oste und dem angrenzenden Moorgürtel vom Kehdinger bis zum Oederquarter Moor mit der anschließenden Ostemündung. Grünland und Ackerland sind prägende Nutzungen in diesem Naturraum. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsbildtyp „Ackerbaugebiete der Marsch (LANDKREIS STADE, 2014).

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. In dem Sondergebiet bestehen aktuell 27 WEA. Im Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Oederquart Schinkel“ ist das Repowering von 4 Altanlagen durch 2 WEA, welche den aktuellen Standards entsprechen, geplant.

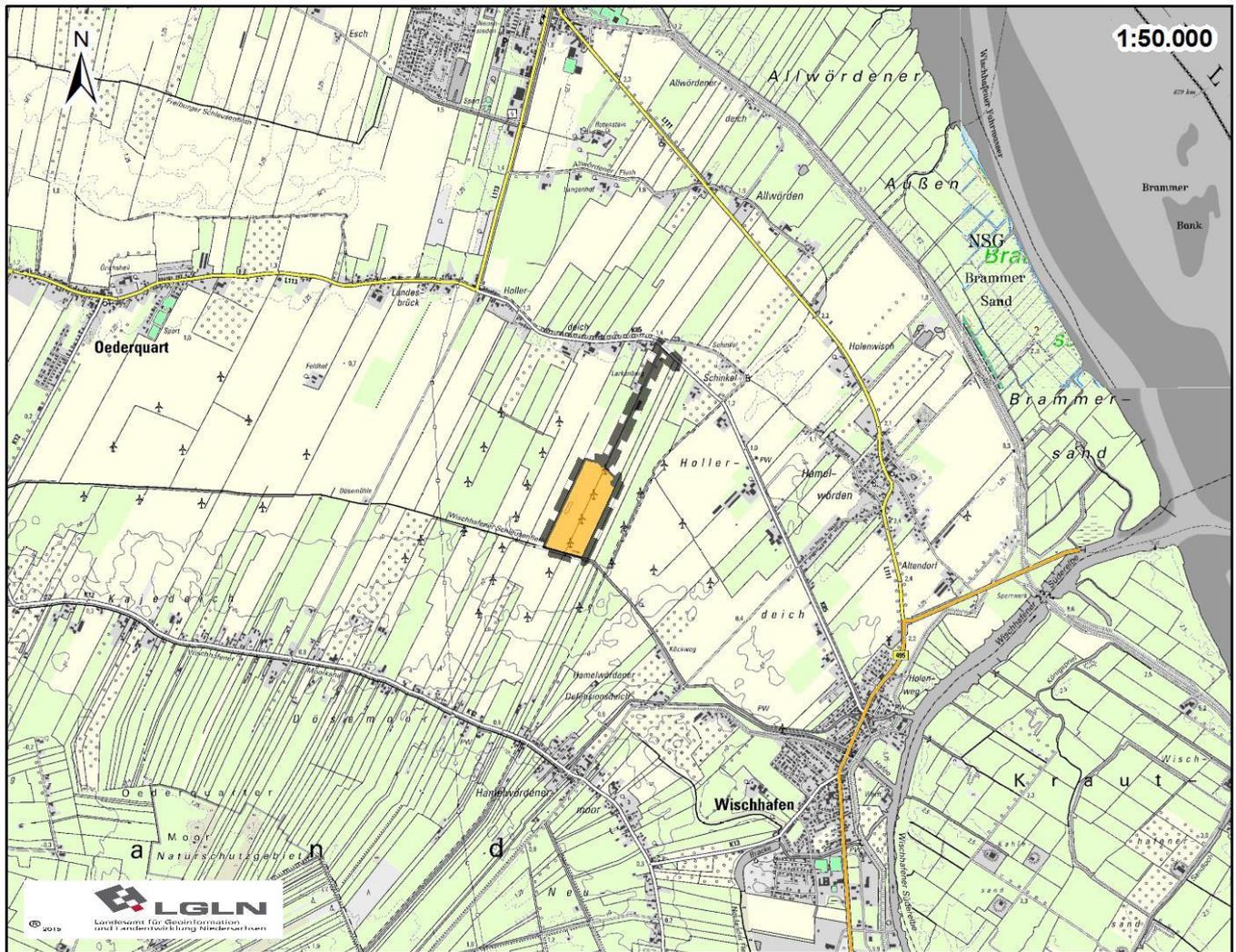


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 5 „Windpark Oederquart Schinkel“ (rote Umrandung). M 1 : 50.000.

Das Vorhaben befindet sich deutlich außerhalb der FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes im Umfeld des Vorhabens. Das Plangebiet liegt etwas über 3,3 km westlich der Elbe. Die Zuwegung, welche als lineare Struktur Bestandteil des Plangebiets ist, reicht bis auf rund 2,6 km an die Elbe heran.

Rund 2,7 km östlich des Plangebietes (1,8 km östlich der Zuwegung) verläuft der Elbdeich, an welchem sich die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes V18 „Unterelbe“ (Gebietsnummer DE 2121-401) orientiert (vgl. Abbildung 1). Das FFH-Gebiet „Unterelbe“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ sind in Teilen deckungsgleich.

In rund 2,7 km Entfernung südwestlich liegt weiterhin das FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301).

3.3 Wirkungen des Vorhabens

Der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild im Bereich der Baufläche wird im Landschaftspflegerischem Begleitplan (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2016A) bewertet.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird weiterhin ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart Schinkel““ vorgelegt (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2016B).

Im Folgenden werden die erstellten Gutachten durch Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete ergänzt.

4 Übersicht über die Natura 2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele

Nördlich bis östlich des Plangebietes verläuft die Elbe, hier liegen die in Teilen deckungsgleichen Natura 2000 Gebiete FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (Gebietsnummer DE 2018-331) und EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe“ (Gebietsnummer DE 2121-401). Weiterhin liegt südwestlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (Gebietsnummer DE 2221-301), siehe auch die folgende Abbildung.

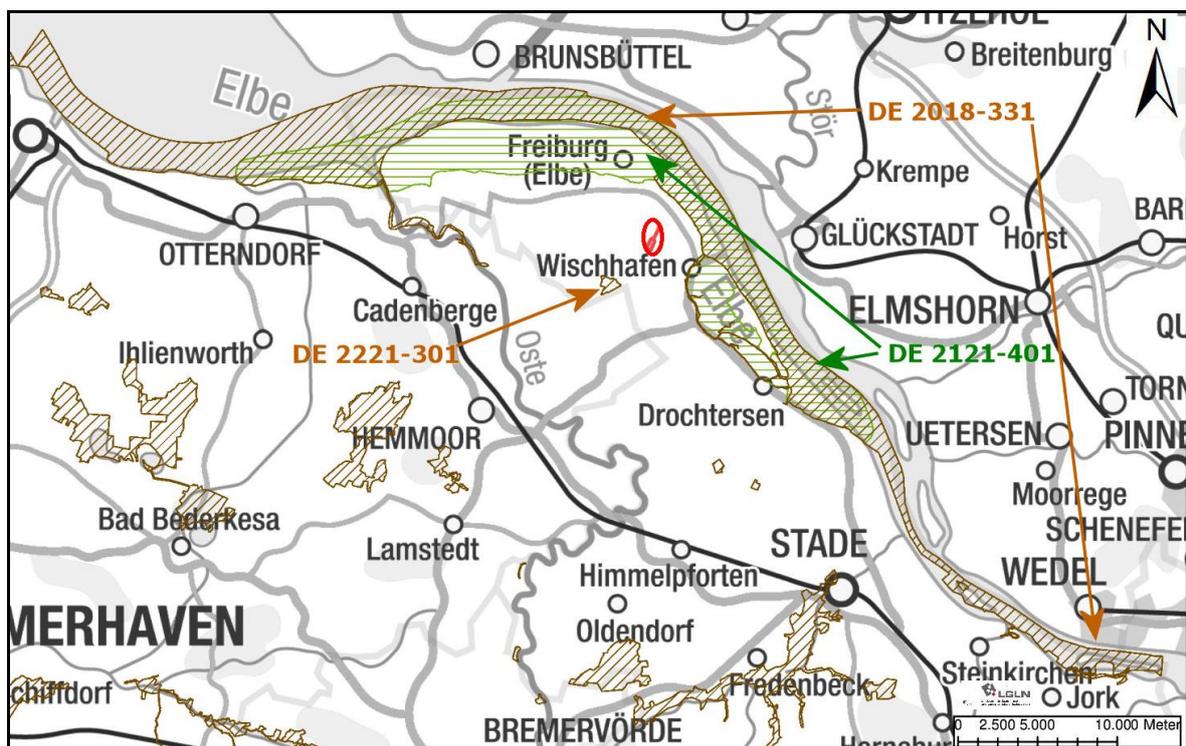


Abbildung 3: Ausdehnung des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ (DE 2121-401, grün schraffiert) und des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ (DE 2018-331, braun schraffiert), entlang der Elbe, sowie des FFH-Gebietes „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301, braun schraffiert), Plangebiet durch roten Kreis gekennzeichnet. (verändert nach Umweltkarten Niedersachsen) ohne Maßstab.

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Zielen des Schutzgebietssystems Natura 2000 orientiert sich an den festgesetzten Erhaltungszielen. Es wird geprüft, ob ein Plan oder ein Projekt ein FFH-Gebiet bzw. ein EU-Vogelschutzgebiet in konkreten Bestandteilen der Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen kann.

4.1 EU-Vogelschutzgebiet V 18 „Unternelbe“ (DE 2121-401)

Die folgenden Beschreibungen und Daten sind den Gebietssteckbriefen des Landkreises Stade und dem Standarddatenbogen, veröffentlicht durch das NLWKN (Stand 2015), entnommen.

Das 16.715 ha große Gebiet ist im Juni 2001 als besonderes Schutzgebiet gemeldet worden. Es umfasst den Belumer, den Nordkehdingen und den Allwörderer Außendeich, Krautsand und die Elbinsel Schwarztonnensand.

Kurzcharakteristik: Ästuarbereich der Unternelbe mit tidebeeinflussten Brack- u. Süßwasserbereichen, Salzwiesen, Röhrichten und extensiv genutztem Feuchtgrünland außendeichs, binnendeichs große Bereiche in Grünland- und Ackernutzung, z.T. intensiv.

Bedeutung für "NATURA 2000": Teilweise Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, wichtiges niedersächsisches Brut- und Rastgebiet, insbesondere als Winterrastplatz und Durchzugsgebiet für nordische Gänse, andere Wasservögel und Limikolen und als Brutplatz für Arten des Grünlands, der Salzwiesen, Röhrichte.

Gefährdung: Intensivierung und Änderung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Deichbau- u. Entwässerungsmaßnahmen, Fahrwasservertiefung, Wasserverschmutzung, Windenergieanlagen, küstennahe Industrieansiedlung, Freileitungen, Störungen, insbesondere Tiefflüge und Jagd.

4.1.1 Lebensraumklassen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Unternelbe“

Gemäß Standarddatenbogen ist innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes die dominierende Lebensraumklasse Ästuare, welche 38 % der Gesamtfläche einnimmt. Weiterhin spielen Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden mit 23 % sowie Grünlandkomplexe mittlerer Standorte mit 12 % und Intensivgrünlandkomplexe („verbessertes Grasland“) mit 10 % sowie Ackerkomplexe mit 17 % Flächenanteil eine große Rolle. Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL sind im Standard-Datenbogen für das Schutzgebiet DE 2121-401 nicht gelistet, da es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet handelt.

4.1.2 Vogelarten nach Artikel I Vogelschutzrichtlinie innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Untereibe“

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) VSRL

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** – als Brutvogel wertbestimmen
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Wachtelkönig (*Porzana porzana*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)** – als Gastvogel wertbestimmend
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)** – als Gastvogel wertbestimmend
- Nonnengans (*Branta leucopsis*)** – als Gastvogel wertbestimmend
- Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)** – als Gastvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)** – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Schnatterente (*Anas strepera*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Krickente (*Anas crecca*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Knäkente (*Anas querquedula*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Löffelente (*Anas clypeata*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Schafstelze (*Motacilla flava*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)** – als Brutvogel wertbestimmend
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)** – als Brutvogel wertbestimmend

Höckerschwan (*Cygnus olor*) – als Gastvogel wertbestimmend
Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend
Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend
Brandgans (*Tadorna tadorna*) – als Gastvogel wertbestimmend
Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend
Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend
Stockente (*Anas platyrhynchos*) – als Gastvogel wertbestimmend
Spießente (*Anas acuta*) – als Gastvogel wertbestimmend
Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) – als Gastvogel wertbestimmend
Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend
Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Grünschenkel (*Tringa nebularia*) – als Gastvogel wertbestimmend
Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

4.1.3 Erhaltungsziel

Allgemeine Erhaltungsziele Für das EU-Vogelschutzgebiet V 18 „Untereibe“ (DE 2121-401) gemäß Datenblatt veröffentlicht durch den LK Stade:

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft
2. Erhaltung und Wiederherstellung von Brack- und Süßwasserwatten
3. Erhaltung und Wiederherstellung von durch natürliche Gewässerdynamik geprägten Standorten
4. Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Fließ- und Stillgewässern
5. Erhaltung und Wiederherstellung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Priele und Gräben
6. Erhaltung und Wiederherstellung von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen

7. Erhaltung und Wiederherstellung von Hochstaudensäumen und Hochstaudenfluren an Prielen und Grabenrändern
8. Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte

4.2 FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331)

Daten für das 18.789,7 ha große Gebiet gemäß Standarddatenbogen (Stand Mai 2015).

Kurzcharakteristik: Außendeichsflächen im Ästuar der Elbe mit Brack- und Süßwasserwatten, Röhrichten, feuchten Weidelgras-Weiden, kleinflächig außerdem Weiden-Auwaldfragmente, Salzwiesen, artenreiche Mähwiesen, Hochstaudenfluren, Altarme u.a..

Bedeutung für "NATURA 2000": Teil des bedeutendsten Ästuars an der deutschen Nordseeküste. Vorkommen mehrerer Anh. II-Arten (v.a. Schierlings-Wasserfenchel, Finte, Meerneunauge, Rapfen).

Gefährdung: Wasserverschmutzung, Vertiefung der Elbe, intensive landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilflächen.

4.2.1 Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes „Untere Elbe“

Die folgenden Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL (LRT) liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Untere Elbe“. Gemeldete Gebiete mit prioritären Arten oder Lebensraumtypen werden auf europäischer Ebene grundsätzlich als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.

prioritäre FFH-LRT:

91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

übrige FFH-LRT:

1130 - Ästuarien

1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

1330 - Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

3150 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 - Magere Flachland Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

4.2.2 Tier- und Pflanzenarten innerhalb des FFH-Gebietes „Untere Elbe“

Tierarten gemäß Anh. II FFH-RL:

Fische:

Finte (*Alosa fallax*)
Rapfen (*Aspius aspius*)
Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*)
Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Lachs (*Salmo salar*)

Säugetiere:

Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
Seehund (*Phoca vitulina*)

Pflanzenarten gemäß Anh. II FFH-RL:

Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*)

weitere wertgebende Arten:

Kleine Dreikant-Teichsimse (*Schoenoplectus pungens*)

4.2.3 Erhaltungsziel

Allgemeine Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. 003 „Untere Elbe“ (DE 2018-331) gemäß Datenblatt, veröffentlicht durch den LK Stade:

1. Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Stromarmen, Watt und Röhrichtflächen, Inseln, Sänden und terrestrischen Flächen und einer möglichst naturnahen Ausprägung von Tidekennwerten, Strömungsverhältnisse, Transport- und Sedimentationsprozessen etc.
2. Schutz und Entwicklung zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Grabenkomplexe und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-) Lebensraum von Brut- und Rastvögeln
3. Schutz und Entwicklung von (Weiden-)Auwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und anderen ästuartypischen Lebensräumen
4. Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch durchgängigen Elbe und ihrer Nebengewässer (u. a. Borsteler Binnenelbe, Ruthenstrom, Wischhafener Nebenelebe) als (Teil-) Lebensraum von Wanderfischarten

4.3 FFH-Gebiet Oederquarter Moor

Daten für das 84 ha große Gebiet gemäß Standarddatenbogen (Stand Mai 2015).

Kurzcharakteristik: Relativ naturnahes Hochmoor in den Harburger Elbmarschen, in den Kernflächen v.a. entwässerte Moorheide-Stadien, außerdem sekundäre Birken-Moorwälder. Kleinflächig naturnahe Hochmoorvegetation. Überwiegend artenarmes Moorgrünland.

Bedeutung für "NATURA 2000": Größte Hochmoor-Restfläche mit typischer Vegetation in den Harburger Elbmarschen.

Gefährdung: Entwässerung, Beeinträchtigung durch früheren Torfabbau, Verbuschung offener Bereiche, Umwandlung von Moorvegetation in Grünland, Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, intensive Grünlandnutzung auf Teilflächen.

4.3.1 Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes „Oederquarter Moor“

Die folgenden Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL (LRT) liegen innerhalb des FFH-Gebiets „Oederquarter Moor“. Gemeldete Gebiete mit prioritären Arten oder Lebensraumtypen werden auf europäischer Ebene grundsätzlich als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet.

prioritäre FFH-LRT:

7110 – Lebende Hochmoore

91D0 - Moorwälder

übrige FFH-LRT:

7120 – Hoch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

4.3.2 Tier- und Pflanzenarten innerhalb des FFH-Gebietes „Oederquarter Moor“

Für das FFH-Gebiet Oederquarter Moor sind keine Tier- oder Pflanzenarten gelistet.

4.3.3 Erhaltungsziel

Allgemeine Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. 020 „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301) gemäß Datenblatt, veröffentlicht durch den LK Stade:

1. Erhaltung und Entwicklung eines Hochmoores mit Hochmoor- und Übergangsmoorvegetation sowie Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien.
2. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hochmoore und Birken-Moorwälder.

5 Potentielle Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben

Im Folgenden sind die Wirkfaktoren aufgeführt welche, abhängig von dem spezifischen Vorhaben, potentiell Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet haben könnten (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007, EU Kommission, 2012):

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung /Versiegelung
- Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen
- Stoffliche Einwirkungen
- Strahlung
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
- Sonstiges

Der Vorhabenstandort liegt deutlich außerhalb der Grenzen der Natura 2000-Gebiete. In Gewässer wird nicht eingegriffen. Mit Schadstoffemissionen im umweltrelevanten Umfang durch die Baumaschinen ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht zu rechnen, durch den Anlagenbetrieb entstehen keine Schadstoffemissionen.

Aus diesem Grund sind folgende Wirkfaktoren grundsätzlich auszuschließen:

- Direkter Flächenentzug: Überbauung/ Versiegelung.
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung: Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen.
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung der hydrologischen Verhältnisse.
- Stoffliche Wirkungen: organische Verbindungen, Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag, Schwermetalle, sonstige durch Verbrennung- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente), Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe.
- Strahlung: Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder, Ionisierende Strahlung.
- Nichtstoffliche Einwirkungen:
 - olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung).
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen: Management gebietsheimischer Arten, Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten, Bekämpfung von Organismen, Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen.

Damit werden die folgenden Wirkfaktoren in ihrer potentiellen Wirkung auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ sowie der FFH-Gebiete „Untere Elbe“ und „Oederquart Moor“ betrachtet:

- Barriere oder Fallenwirkung / Individuenverlust: baubedingt, anlagenbedingt oder betriebsbedingt
- Nichtstoffliche Einwirkungen:
 - Bewegung/ optische Reizauslöser,
 - Anlockung durch Licht,
 - akustische Reize (Schall) wirken insbesondere auf Arten, die über Lautäußerungen kommunizieren (v.a. Vögel und Säugetiere, sowie Amphibien)

Die Betrachtung der möglichen Wirkfaktoren erfolgt aufgeteilt in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

5.1 Vorbelastung und Summationswirkung

Am Standort befinden sich bereits 27 Windkraftanlagen. Eine massive Vorbelastung durch die entstehenden Wirkfaktoren ist somit bereits gegeben. Im Hinblick auf die qualitativen und quantitativen Auswirkungen, dürften sich die Faktoren, dass die neuen Anlagen deutlich größer als die bestehenden Anlagen sind und der Ersatz von 4 Altanlagen durch insgesamt nur 2 neue Anlagen gegeneinander aufwiegen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder **im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen** geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Es ist also bei der Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen, um kumulative Auswirkungen auszuschließen. (EU KOMMISSION, 2000)

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des bestehenden Windparks Hollerdeich. Etwa 1 km westlich dieses Windparks liegt ein weiterer Windpark. Zusammen bilden diese beiden Parks das Windenergiegebiet Oederquart Wischhafen mit insgesamt 42 Anlagen.

Etwa 8,6 km westlich des Plangebietes liegt das WEA Gebiet Wetterdeich. Hier sind aktuell das Repowering von 6 bestehenden durch 3 neue Anlagen und die Erweiterung des Gebietes durch 7 neue Anlagen geplant. Direkt westlich daran angrenzend, im Landkreis Cuxhaven, liegt das Windkraftplangebiet Oberndorf/Geversdorf. Hier sind 12 Anlagen beantragt.

Weitere WEA-Gebiete im Umfeld der Natura 2000-Gebiete im LK Stade liegen etwa 7,5 km nordwestlich des Plangebietes bei Krummendeich/Wechtern und etwa 13 km westlich des Plangebietes, bei Hörne. Im Kreisgebiet Cuxhaven liegen weitere WEA-Gebiete ca. 19 km westlich des Plangebietes bei Neuhaus und über 20 km westlich bei Osterbruch. Keiner der genannten Windparks liegt innerhalb der Natura 2000-Gebiete.

In diesen Gebieten sind nach hiesigem Kenntnisstand derzeit keine zusätzlichen Erweiterungen geplant.

5.2 Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens

Das Windkraftplangebiet Oederquart Schinkel liegt außerhalb der Grenzen der Natura 2000-Gebiete. Eine Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundenen Auswirkungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete finden daher nicht statt.

Folgende Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit dem Baubetrieb auf dem Vorhabenstandort auftreten, haben eine gewisse Fernwirkung und können potentiell auf die wertbestimmenden Tierarten wirken:

Baubedingt können generell folgende Wirkfaktoren mit Fernwirkung entstehen:

nicht stoffliche Einwirkungen wie

- Bewegung/optische Reizauslöser,
- Anlockung durch Licht,
- akustische Reize (Schall).

Bei einem Vorhaben wie der Errichtung von WEA können die gelisteten Wirkfaktoren durch die notwendigen Baumaschinen entstehen.

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandorts über 2,5 km außerhalb der Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes „Unternelbe“ und der FFH-Gebiete „Unternelbe“ und „Oederquarter Moor“, ist nicht von einer Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten oder Lebensräume im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen durch temporäre Wirkfaktoren wie Bewegungen, Licht oder Schall auszugehen.

Fazit: Negative Auswirkungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete durch die Erweiterung des Windparkgebietes Wetterdeich sind im Zusammenhang mit akustischen und optischen Reizen sowie Lichtemissionen baubedingt demnach nicht zu erwarten.

5.3 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Betriebs- und anlagenbedingt können die folgenden Wirkfaktoren, welche im Zusammenhang mit den geplanten Windkraftanlagen auftreten, zu Beeinträchtigungen der umliegenden Natura 2000-Gebiete führen:

- Barriere oder Fallenwirkung / Individuenverlust durch Kollisionen
- Nichtstoffliche Einwirkungen:
 - optische Reizauslöser/ Scheuchwirkungen,
 - Lichtemissionen,
 - akustische Reize (Schall).

Die genannten Wirkfaktoren können von den Rotoren verursacht werden und in ihrer Wirkung faunistische Funktionsbereiche beeinträchtigen. Die optischen Scheuchwirkungen, wie auch die Lichtemission und die akustischen Reize, wirken sich nicht über eine Entfernung von 2,5 km aus, insofern ist eine Auswirkung bis in das rund 2,5 km entfernt gelegene Vogelschutzgebiet „Untereibe“ nicht anzunehmen.

6 Untersuchungsraum

Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen. Im Umfeld finden sich auch Grünlandesaat und Intensivgrünland. Gehölzflächen sind rar, sie treten vor allem in Form von Hecken, Baumreihen oder Einzelbäumen im weiteren Umfeld auf. Direkt südlich grenzt ein von West nach Ost verlaufender, breiterer Graben, das Wischhafener Schleusenfleth, an das Plangebiet. Die Gräben sind überwiegend verrohrt, das Wirtschaftswegenetz wird von mit Schotter befestigten Graswegen gebildet.

Die Darstellung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren (Absatz 5, Seite 12) ergab, dass es sich bei den relevanten Wirkfaktoren, welche sich bis in die über 2,7 km und weiter entfernt von den WEA gelegenen Schutzgebiete auswirken können, nur um die Barriere- und Fallenwirkung handeln kann. Aus diesem Grund wird für den Untersuchungsraum die bei LAMBRECHT et al. (2004) empfohlene Differenzierung in Wirkraum, auf den sich die Wirkfaktoren konkret auswirken, und Referenzraum, der zur Gesamtbeurteilung erforderlich ist, vorgenommen.

Aus den dargestellten Gründen wird der **Wirkraum** auf das direkte Plangebiet begrenzt. Kein Bestandteil des Plangebietes, welches über 1,8 km und weiter außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegt, ist für die Erhaltungsziele der potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete maßgeblich.

Der für die Gesamtbeurteilung nach LAMBRECHT et al. (2004) erforderliche **Referenzraum** umfasst demnach das FFH-Gebiet „Untereibe“, sowie das mit diesem in direktem Zusam-

menhang stehende EU-Vogelschutzgebiet „Unternelbe“ und das FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“.

7 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen für die innerhalb der FFH-Gebiete „Unternelbe“ und „Oederquarter Moor“ vorkommenden FFH-LRT, Tier- und Pflanzenarten sowie für die innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unternelbe“ vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensräume dargestellt.

7.1 Beeinträchtigungen von FFH LRT

Das Vorhaben ist vollständig auf Flächen deutlich außerhalb der Natura 2000-Gebiete geplant. Es entstehen keine Wirkfaktoren mit Fernwirkung, welche Auswirkungen auf Biotope haben.

Somit sind für die innerhalb der umliegenden Natura 2000-Gebiete vorliegenden FFH-LRT bau-, anlagen- oder betriebsbedingt **keine** Auswirkungen anzunehmen.

7.2 Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL Pflanzenarten

Eine Beeinträchtigung von Biotopen innerhalb der Natura 2000-Gebiete im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Somit sind aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens, Beeinträchtigungen von Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL innerhalb der Natura 2000-Gebiete auszuschließen.

Tierarten

Das Plangebiet liegt ca. 2,5 km vom FFH-Gebiet „Unternelbe“, dem Vogelschutzgebiet „Unternelbe“ und dem FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ entfernt.

Die Vorhabensfläche stellt keinen Lebensraum der für das FFH-Gebiet „Unternelbe“ genannten Tierarten dar. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um an Gewässer gebundene Tierarten (Fische und Meeressäuger). Für das Vogelschutzgebiet „Unternelbe“ und das FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ sind keine Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet.

Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren mit Fernwirkung auf Fische oder gewässergesessene Säugetiere (Schweinswal, Seehund) können aufgrund der Entfernung zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet ausgeschlossen werden.

7.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen der wildlebenden Vogelarten

Vogelarten nach Artikel I Vogelschutzrichtlinie sind nur für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterebbe“ als Erhaltungsziele ausgewiesen.

Die WEA sowie die im Zusammenhang mit ihrer Errichtung notwendigen Maßnahmen (Einrichtung von Verkehrswegen und Stellflächen) sind mit einer Entfernung von rund 2,7 km zu dem Natura 2000-Gebiet geplant.

Eine Wirkung über 2,7 km Entfernung ist für die Wirkfaktoren mit Fernwirkung, wie Schall oder Licht, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben bau-, betriebs- oder anlagenbedingt entstehen könnten, auszuschließen.

Somit kommt es auch nicht zur negativen Beeinflussung von Lebensräumen der wildlebenden Vogelarten innerhalb des Schutzgebietes.

7.4 Beeinträchtigung der wildlebenden Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Eine direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Natura 2000-Gebiete und eine damit einhergehende Schädigung oder Tötung von Individuen der Avifauna kann im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen sowie optische Reize durch Baumaschinen wirken sich nicht über eine Entfernung von 2,7 km bis in die Natura 2000-Gebiete aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der für die FFH-Gebiete bzw. das EU-Vogelschutzgebieten relevanten Arten durch diese nur temporär auftretenden baubedingten Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für Vertreter der Avifauna können sich anlagen- und betriebsbedingt durch

- eine erhöhte Kollisionsgefährdung oder ein
- ausgeprägte Meideverhalten

ergeben.

Für Abstände, welche zwischen WEA-Plangebieten und zum Schutz bestimmter für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutender Gebiete eingehalten werden sollten, hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in Ihren Fachkonventionen (LAG VSW, 2014) Empfehlungen ausgegeben.

Die Empfehlungen zu Mindestabständen und Prüfbereichen tragen der Kollisionsgefahr oder dem Meideverhalten von Arten bzw. der Barrierewirkung, die von WEA ausgehen kann, Rechnung. Bei Errichtung von WEA innerhalb dieser Abstände besteht gemäß der LAG VSW

ein erhöhtes Konfliktpotential. Umgekehrt ist somit davon auszugehen, dass bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände, ein erhöhtes Konfliktpotential regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit sind hier die Abstände zu Gebieten des Natura 2000 Szenarios mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen zu berücksichtigen. Das trifft im vorliegenden Fall auf das über 2.700 m östlich bzw. über 3.000 m nördlich des Plangebietes gelegene Vogelschutzgebiet „Untereibe“ zu. Für dieses Gebiet wird der durch den NLT (NLT 2014) empfohlene Mindestabstand von 1.200 m zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet eingehalten. Ein erhöhtes Konfliktpotential im Hinblick auf Kollisionsgefährdung und Barrierewirkung ist somit zunächst nicht anzunehmen.

Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden die als Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet „Untereibe“ gelisteten Brutvogelarten, welche gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) als kollisionsgefährdet einzustufen sind, mit den empfohlenen Mindestabständen und Prüfradien angegeben. Der Mindestabstand sollte zu nachweislichen Brutvorkommen eingehalten werden, der in Klammern dargestellte Prüfbereich stellt einen Radius dar, innerhalb dessen die Betroffenheit von Nahrungshabitaten, Schlafplätzen oder anderen wichtigen Habitaten der entsprechenden Art bzw. Artengruppe geprüft werden sollte.

Für die weiteren als wertbestimmend gelisteten Arten ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung bekannt auf deren Basis bestimmte Abstände zwischen Fortpflanzungsstätte bzw. Nahrungshabitaten und WEA-Gebieten als vorsorglich empfehlenswert erscheinen. Dies schließt eine Empfindlichkeit der Arten gegenüber Beeinträchtigung im Zusammenhang mit WEA, etwa durch Stör-/Verdrängungswirkungen nicht grundsätzlich aus, im vorliegenden Fall konnten entsprechende Wirkfaktor jedoch aufgrund der Entfernung zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet von rund 2,7 km bereits ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Zusammenstellung der für das EU-Vogelschutzgebiet gelisteten Vogelarten welche auch in NLT (2014) angegeben sind, mit Nennung der empfohlenen Mindestabstände und der empfohlenen Prüfbereiche (in Klammern dargestellt) zu Brutplätzen dieser Arten.

Art, Artengruppe	Empfohlene Mindestabstände und Prüfbereiche
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1.000 m (3.000 m)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1.000 m (2.000 m)
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1.000 m (3.000 m), Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1.000 m
Wachtelkönig (<i>Porzana porzana</i>)	500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	1.000 m (6.000 m)
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	1.000 m (3.000 m)
Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (<i>Gallinago Gallinago</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter: Möwen (Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)) Seeschwalben (Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>), Flusseeschwalbe (<i>Sterna hi-rundo</i>))	1.000 m (3.000 m) 1.000 m (mind. 3.000 m)

Das Plangebiet liegt über 2,7 km von dem EU-Vogelschutzgebiet entfernt, die empfohlenen Mindestabstände zu potentiellen Brutplätzen werden somit eingehalten.

Rohrdommel

Das nächste bekannte (ehemalige) Brutvorkommen liegt 4,5 km entfernt vom Vorhaben. Die relevanten Abstände werden eingehalten.

Weißstorch

Die nächsten bekannten Horststandorte liegen über 7.000 m entfernt vom Vorhaben. Weiterhin ist im LRP Stade (Landkreis Stade, 2014) etwa 2.100 m entfernt vom Vorhaben, direkt westlich von Wischhafen, ein Horst ausgewiesen. Die empfohlenen Abstände werden eingehalten. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (ALAUDA, 2015) konnte keine Nutzung als Nahrungsfläche festgestellt werden.

Wiesenweihe

Der nächste bekannte Horststandort liegt über 15.000 m entfernt vom Vorhaben. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (ALAUDA, 2015) konnte keine Nutzung als Nahrungsfläche festgestellt werden.

Rohrweihe

Im Umkreis von 1.000 m wurden keine Brutvorkommen der Rohrweihe festgestellt. Das nächste bekannte Brutvorkommen liegt rund 3.500 m entfernt vom Vorhaben. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen gab es 3 Einzelbeobachtungen durchfliegender Individuen westlich des Plangebietes. Es konnte keine Nutzung als Nahrungsfläche festgestellt werden (ALAUDA, 2015).

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht festgestellt werden. Die Prüfabstände werden entsprechend eingehalten.

Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung im Gebiet weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast festgestellt werden (ALAUDA, 2015).

Sumpfohreule

Das nächste bekannte Brutvorkommen liegt rund 5.000 m entfernt vom Vorhaben. Die empfohlenen Abstände werden somit eingehalten.

Die für die störungssensiblen Wiesenvogelarten und Koloniebrüter empfohlenen Abstände werden zu dem EU-Vogelschutzgebiet eingehalten. Mögliche Brutvorkommen auf der Vorhabensfläche und damit außerhalb der Natura 2000 Gebiete unterliegen dem Artenschutzrecht und werden im Rahmen des gesondert erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages berücksichtigt.

Eine Beeinträchtigung kann auf Basis der empfohlenen Abstände aufgrund der Kollisionsgefährdung für die, für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere lbe“ ausgewiesenen Brutvogelarten, ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben wird außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt, an der Landnutzung innerhalb des Gebietes ändert sich somit vorhabensbedingt nichts. Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu dem Schutzgebiet von rund 2.700 m ändert sich auch die Gebietskulisse der offenen Kulturlandschaft und der freien Sichtverhältnisse innerhalb des Natura 2000-Gebietes nicht.

Rast- und Zugvögel

Für Zugvögel kann von den modernen Anlagen, aufgrund ihrer Höhe, ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgehen, dieses wird jedoch wahrscheinlich durch die Reduktion der Anlagenzahl aufgewogen (NLT, 2014).

Die über 3 km östlich bis über 7 km nördlich des Plangebietes verlaufende Elbe ist ein relevanter Korridor für den Vogelzug. Im Zusammenhang mit der Elbe bildet die mindestens 10 km östlich des Vorhabens verlaufende Oste, welche rund 18 km nordwestlich des Vorhabens in die Elbe mündet, einen Leitkorridor ins Binnenland. Das Vorhaben liegt außerhalb dieser Zugkorridore.

Die 2,7 km und mehr entfernt des Vorhabens liegenden Außendeichflächen an der Elbe sind als relevante Rastflächen einzustufen. Hier entstehen im Zusammenhang mit dem Vorhaben aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen. Es ist möglich, dass im Rahmen von Störungen in den Außendeichflächen Ausweichbewegungen ins Binnenland und damit auch in das Windparkgebiet erfolgen.

Durch das Repowering von 4 Bestandsanlagen mit 2 neuen Anlagen werden die Abstände zwischen den Anlagen insgesamt größer, es entsteht mehr durch die Avifauna mit Meideverhalten nutzbare Flächen.

In diesem Zusammenhang sind durch das Repowering keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

7.5 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gem. Standard-Datenbogen für Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ (EU-Kennzeichen DE 2121-401) und die Erhaltungsziele gem. Standard-Datenbogen für LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL der FFH-Gebiete „Untere Elbe“ (DE 2018-331) und „Oederquarter Moor“ (Gebietsnummer 2221-301) sind im Zusammenhang mit den nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zu berücksichtigenden Wirkfaktoren für die betrachteten Schutzgebiete nicht zu erwarten. Die Bedingungen des Fachkonventionsvorschlages werden erfüllt.

8 Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielsetzungen der Natura 2000 Gebiete

Das Vorhaben wird außerhalb der umliegenden Natura 2000-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe“ (EU-Kennzeichen DE 2121-401) sowie FFH-Gebiete „Untere Elbe“ (DE 2018-331) und „Oederquarter Moor“ (Gebietsnummer DE 2221-301), umgesetzt. In keinem der Schutzgebiete erfolgen direkte Eingriffe.

Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens und der Entfernung zu den Schutzgebieten (über 2,7 km zu dem nächsten FFH-Gebiet und dem Vogelschutzgebiet) konnte im Rahmen einer ersten Abschichtung der potentiellen Wirkfaktoren lediglich eine mögliche Beeinträchtigung durch Barriere- und Fallenwirkung für Avifauna nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die eingehende Betrachtung der möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura 2000 Gebiete ergab, dass

- es sich bei dem Plangebiet nicht um Flächen mit spezieller funktionaler Bedeutung für die Avifauna handelt,
- das Plangebiet durch den bestehenden Windpark erheblich vorbelastet ist,
- die geplanten WEA entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung keinen negativen Einfluss auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete haben werden und es zu **keiner** Beeinträchtigung der Lebensräume oder sonstiger Belästigung der relevanten Vogel- sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten und der FFH-LRT kommt.

Das geplante Repowering von 4 Altanlagen durch 2 neue WEA innerhalb eines bestehenden Windparks zwischen Oederquart und Wischhafen, außerhalb der Flächen der Natura 2000-Gebiete hat entsprechend der unter Punkt 7 genannten potentiellen Beeinträchtigungen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ (EU-Kennzeichen DE 2121-401) oder der FFH-Gebiete „Untere Elbe“ (EU-Kennzeichen DE 2018-331) und „Oederquarter Moor“ (EU-Kennzeichen DE 2221-301).

Erstellt:

Oederquart, den 15.03.2016

i.A. M. Sc. Biologie Katharina Ohmstede

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

9 Literatur und Quellenangaben

BIOCONSULT & ARSU (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf der Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html, BfN: FFH-Verträglichkeit, vom 04.06.2008.

EU (EUROPÄISCHE) KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg. Internet: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf

EU (EUROPÄISCHE) KOMMISSION (2012): Leitfaden Entwicklung der Windenergie und Natura 2000. Unveränderte deutsche Übersetzung der englischen Originalversion von Oktober 2010.

HÖTKER, DR. H.; THOMSEN K.-M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr.Z1.3-684 11-5/03. Michael-Otto-Institut im NABU, Endbericht Dezember 2004.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2016A): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart Schinkel“. LFB 16.053 vom 16.03.2016.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2016B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Oederquart Schinkel“. saP 16.051 vom 16.03.2016.

LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2014): Fachkonvention „Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ Stand 13.05.2014.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

LAMBRECHT, H. J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130. Endbericht April 2004.

LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (Neuaufstellung 2014).

LANDKREIS STADE: Datenbogen Erhaltungsziele Oederquarter Moor, Landesinterne Nr. 020, EU-Kennziffer DE 2221-301. Veröffentlicht durch den LK Stade, ohne Erscheinungsdatum.

LANDKREIS STADE: Datenbogen Erhaltungsziele Untere Elbe, Landesinterne Nr. V 18, EU-Kennziffer DE 2121-401. Veröffentlicht durch den LK Stade, ohne Erscheinungsdatum.

LANDKREIS STADE: Datenbogen Erhaltungsziele Untere Elbe, Landesinterne Nr. 003, EU-Kennziffer DE 2018-331. Veröffentlicht durch den LK Stade, ohne Erscheinungsdatum.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Kartendienst Niedersächsische Umweltkarten. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMServer?

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015): Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Untereibe“ (DE 2018-331). Stand Mai 2015.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015): Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301). Stand Mai 2015.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015): V18 „Untereibe“; Standarddatenbogen: vollständige Gebietsdaten. (Vogelschutzgebiet DE 2121-401). Stand Mai 2015.